

## 439 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

11. 6. 1971

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 95 Millionen US-Dollar auf 270 Millionen US-Dollar erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist spätestens am 15. Dezember 1971 einzuzahlen.

(2) Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, die gesamte Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds zu übernehmen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf künftige Quotenerhöhungen.

§ 2. (1) Die Österreichische Nationalbank wird ferner ermächtigt, alle aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Die Österreichische Nationalbank ist ermächtigt,

- a) für eigene Rechnung den auf die Republik Österreich jeweils entfallenden Anteil am Reingewinn des Internationalen Währungsfonds gemäß Art. XII Abs. 6 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, sowie an sonstigen vom Fonds zur Verteilung gelangenden Beträgen in Empfang zu nehmen;
- b) im Sinne des Art. III Abs. 5 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds für jenen Teil der Quote, der auf Schilling lautet und vom Internationalen Währungsfonds nicht abberufen ist, unübertragbare, unverzinsliche und bei Sicht zum Nennwert zahlbare eigene Verpflichtungsscheine auszustellen und dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung zu stellen.

(3) Hinsichtlich der von Österreich gemäß Art. XII Abs. 2 lit. a des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zu ernennen-

den Mitglieder des Gouverneursrates des Internationalen Währungsfonds steht der Österreichischen Nationalbank ein Vorschlagsrecht gegenüber der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung ist bei ihrem gemäß Art. 67 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz an den Bundespräsidenten zu erstattenden Vorschlag an die Vorschläge der Österreichischen Nationalbank gebunden.

(4) Der von der Republik Österreich auf die österreichische Quote beim Internationalen Währungsfonds aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellte Schillingbetrag ist dieser von der Österreichischen Nationalbank gutzubringen.

§ 3. (1) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, eine Forderung aus der Beteiligung beim Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) insoweit in ihre Aktiven einzustellen, als sie

- a) bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74, und des Bundesgesetzes vom 27. Februar 1963, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1964 und BGBl. Nr. 158/1968, für Beitragsleistungen an den Internationalen Währungsfonds einen Kredit gewährt hat,
- b) der Republik Österreich nach § 2 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes Schillingbeträge gutgebracht hat und
- c) Goldmengen oder Schillingbeträge in Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 203, oder nach § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes dem Inter-

nationalen Währungsfonds zur Verfügung stellt.

(2) Gleichzeitig mit der Einstellung der Forderung gemäß Abs. 1 lit. a in die Aktiven der Österreichischen Nationalbank vermindert sich deren Forderung gegen den Bundesschatz um den nach den Paritäten errechneten Gegenwert der von ihr auf Grund des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 74/1959 der Republik Österreich zum Erlag der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Fremdwährungsbeträge und um die Schillingbeträge, in deren Höhe sie der Republik Österreich auf Grund des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 51/1963 einen Kredit zur Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds begebenen Bundesschatzscheine gewährt hat.

§ 4. (1) Soweit jener Teil des Reingewinnes der Österreichischen Nationalbank, über dessen Verwendung die Generalversammlung gemäß § 69 Abs. 3, letzter Satz, des Nationalbankgesetzes 1955 in der geltenden Fassung zu beschließen hat, in einem Geschäftsjahr 100 Millionen Schilling nicht erreicht, leistet die Republik Österreich der Österreichischen Nationalbank für dieses Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe des hierauf fehlenden Betrages, höchstens jedoch 2% pro Jahr der von der Österreichischen Nationalbank aufgewendeten Beträge, für die sie gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zur Einstellung eines Deckungswertes in ihre Aktiven berechtigt ist. Diese Vergütung ist im Zeitpunkt der Gewinnabfuhr an die Republik Österreich fällig; der um diese Vergütung erhöhte Rest des Gewinnes unterliegt der Beschlusffassung der Generalversammlung der Österreichischen Nationalbank. Der vor erwähnte Betrag von 100 Millionen Schilling verändert sich jeweils um jenen Hundertsatz, um den der zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebende Höchstrahmen für

den Eskont von Bundesschatzscheinen nach § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes von dem zum 30. Juni 1971 maßgebenden Höchstrahmen abweicht. Bei Berechnung der Vergütung bestimmt sich der Wert der zur Verfügung gestellten Goldmengen nach der Parität des Schillings zum Gold zur Zeit ihrer Übergabe an den Internationalen Währungsfonds.

(2) Sollte auf Grund einer Maßnahme gemäß Art. XV Abs. 3 oder gemäß Art. XVI Abs. 2 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds ein Verlust an dem gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in die Aktiven der Österreichischen Nationalbank eingestellten Deckungswert entstehen, ist die Österreichische Nationalbank berechtigt, einen entsprechenden Betrag als Forderung gegen den Bundesschatz in ihre Aktiven einzustellen. Das gleiche gilt für Verluste, die der Österreichischen Nationalbank aus Maßnahmen gemäß Art. XXX oder gemäß Art. XXXI des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds erwachsen. Diese Forderungen sind im Sinne der Bestimmungen des gemäß dem Bundesgesetz BGBL. Nr. 51/1963 abgeschlossenen Übereinkommens in unmittelbarem Anschluß an die in Abschnitt IV dieses Übereinkommens genannten Forderungen zu tilgen.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 203/1965 treten außer Kraft.

§ 6. Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von Österreich ernannten Mitglieder des Gouverneursrates des Internationalen Währungsfonds wird durch die in § 2 Abs. 3 getroffene Regelung nicht berührt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Der Internationale Währungsfonds hat die Aufgabe, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Geldwesens und die Währungsstabilität zu fördern, die Ausdehnung des internationalen Handels zu erleichtern, ein multilaterales Zahlungssystem zu schaffen und Gleichgewichtsstörungen der internationalen Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten zu beschränken.

Österreich ist dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds am 27. August 1948 beigetreten. Entsprechend seiner damaligen Wirtschaftskraft wurde die österreichische Quote zunächst mit 50 Millionen Dollar festgesetzt und im Zuge von zwei Quotenerhöhungen in den Jahren 1959 und 1965 auf 75 Millionen Dollar bzw. auf 175 Millionen Dollar erhöht.

Gemäß Art. III Abs. 2 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, überprüft der Fonds die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von fünf Jahren und schlägt, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vor. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft und die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Anlässlich der Jahrestagung 1969 nahm der Gouverneursrat eine Resolution an, in der das Direktorium des Internationalen Währungsfonds aufgefordert wurde, eine Überprüfung der Quoten vorzunehmen und bis 31. Dezember 1969 entsprechende Vorschläge vorzulegen.

In ihrem Bericht haben die Direktoren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Bedarfes an internationaler Liquidität dem Gouverneursrat eine Erhöhung der Quoten der Mitglieder auf insgesamt 28.900 Millionen Dollar vorgeschlagen. Der Gouverneursrat hat diesem Vorschlag in einer Resolution vom 9. Februar 1970 zugestimmt. In der Resolution ist vorgesehen, daß die Quotenerhöhung für jedes einzelne Mitglied in Kraft tritt, sobald es dem Fonds gegenüber seine Zustimmung zur Erhöhung bekanntgegeben und den Erhöhungsbetrag eingezahlt hat, jedoch nicht vor dem

30. Oktober 1970. Für die Abgabe der Zustimmungserklärung ist eine Frist bis 15. November 1971 gesetzt, um den Mitgliedern die Erfüllung der von der innerstaatlichen Gesetzgebung geforderten Voraussetzungen zu ermöglichen.

#### Zu § 1 Abs. 1:

Für Österreich wurde vom Direktorium des Internationalen Währungsfonds eine Quotenerhöhung um 95 Millionen Dollar auf 270 Millionen Dollar vorgeschlagen. Diese Ziffer ist im Verhältnis zu den Quoten anderer Länder angemessen. So wird z. B. die neue Quote für Schweden 325 Millionen Dollar betragen. Aber auch die erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs und die Zunahme der Währungsreserven läßt diese Erhöhung als gerechtfertigt erscheinen.

Für die Übernahme der Quote anlässlich des Beitritts Österreichs gab das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, das gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für Quotenerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Quotenerhöhung verpflichtet wird. Die Quotenerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer Quotenerhöhung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Anlässlich der letzten Quotenerhöhung im Jahre 1965 wurde jener Teil der österreichischen Quote, der auf die Erhöhung entfiel, das waren

100 Millionen Dollar, auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung hiezu wurde durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 203 geschaffen. Durch das gleiche Gesetz wurde die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, eine Forderung aus der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes insoweit in ihre Aktiven einzustellen, als sie in Erfüllung der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds diesem Gold- oder Schilling-beträge zur Verfügung gestellt hat.

Die Forderung gegenüber dem Internationalen Währungsfonds, die sogenannte Reserveposition, hat den Charakter einer Währungsreserve. Sie setzt sich aus den dem Internationalen Währungsfonds übertragenden Goldbeständen, das sind 25% der Quote, aus den von ihm in Anspruch genommenen Landeswährungsbeständen, die vor allem zur Finanzierung der Ziehungen anderer Staaten dienen, und aus allfälligen aus bilateralen Kreditabkommen mit dem Internationalen Währungsfonds resultierenden Forderungen zusammen. Die Oesterreichische Nationalbank kann zur Zeit im Wochenausweis als Währungsreserve nur jenen Teil der österreichischen Reserveposition anführen, der sich aus ihrer Subbeteiligung ergibt, nicht aber den auf die Bundesbeteiligung entfallenden Teil. Eine Übertragung der gesamten österreichischen Quote auf die Oesterreichische Nationalbank würde die bestehende Zweigleisigkeit beseitigen und außerdem die konzentrierte Ausweisung der österreichischen Währungsreserven bei der mit der Wahrnehmung währungspolitischer Belange betrauten Notenbank ermöglichen. Außerdem würde die Republik Österreich hierdurch in erheblichem Ausmaße von Verpflichtungen entlastet und der Stand der Finanzschulden des Bundes vermindert.

Die Übernahme der gesamten österreichischen Quote durch die Oesterreichische Nationalbank bedarf einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung. Für die Erteilung dieser Ermächtigung sprechen nicht nur die vorstehend angeführten Argumente, sondern auch der Umstand, daß das Nationalbankgesetz 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969 eine direkte organisatorische und finanzielle Beteiligung der Notenbank an internationalen Einrichtungen vorsieht, die mit der Kooperation der Notenbanken zusammenhängen oder sonst die internationale Zusammenarbeit auf währungs- und kreditpolitischem Gebiet zum Ziele haben und der Oesterreichischen Nationalbank die Befugnis einräumt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung auch an den Maßnahmen der Transaktionen solcher Einrichtungen teilzunehmen, an denen ihr selbst oder der Republik Österreich Beteili-

gungen zustehen. Die mit dieser Beteiligung zusammenhängenden privatrechtlichen Rechtsgeschäfte (Art. V Abs. 1 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds) werden von der Oesterreichischen Nationalbank durchgeführt, ohne daß es hiezu auf Grund der vorstehend erläuterten Rechtslage einer besonderen Ermächtigung bedürfte.

Es ist damit zu rechnen, daß die alle fünf Jahre vorzunehmenden Überprüfungen der Quoten der Mitgliedsländer des Internationalen Währungsfonds zu weiteren Quotenerhöhungen führen werden. Für die Erhöhung der österreichischen Quote wird jeweils eine eigene gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden müssen. Die Übernahme der erhöhten Quoten durch die Oesterreichische Nationalbank soll jedoch schon durch das vorliegende Gesetz rechtlich fundiert werden.

#### Zu § 2 Abs. 1:

Die Resolution des Gouverneursrates vom 9. Februar 1970 sieht vor, daß jedes Mitglied, das einer Erhöhung seiner Quote zustimmt, innerhalb von dreißig Tagen nach der Abgabe seiner Zustimmungserklärung dem Fonds 25% des Erhöhungsbetrages in Gold und den verbleibenden Rest in seiner eigenen Währung zu zahlen hat. Gemäß Art. III Abs. 5 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds hat der Fonds für Beträge in Landeswährung Verpflichtungsscheine oder ähnliche Obligationen anzunehmen, die von dem Mitglied oder von der durch das Mitglied bezeichneten Depositentstelle ausgestellt wurden. Diese Obligationen sind unübertragbar, unverzinslich und bei Sicht zahlbar.

Mit der Übertragung der gesamten österreichischen Quote auf die Oesterreichische Nationalbank übernimmt diese alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen.

#### Zu § 2 Abs. 2:

Gleichzeitig mit der Übernahme der finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft beim Fonds muß der Oesterreichischen Nationalbank auch das Recht eingeräumt werden, den auf die Republik Österreich jeweils entfallenden Anteil am Reingewinn sowie an sonstigen vom Fonds zur Verteilung gelangenden Beträgen in Empfang zu nehmen.

Um die finanzielle Belastung für die Oesterreichische Nationalbank zu vermindern, soll sie das in Art. III Abs. 5 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds verankerte Recht des Erlages eigener unverzinslicher Schuldverschreibungen für die in Schilling zahlbaren Quotenanteile erhalten.

## 439 der Beilagen

5

**Zu § 2 Abs. 3:**

Durch die Gewährung eines Vorschlagsrechtes an die Oesterreichische Nationalbank hinsichtlich der von Österreich zu ernennenden oder zur Wahl vorzuschlagenden Mitglieder des Gouverneursrates des Fonds wird nur die bisherige Vorgangsweise fortgesetzt, nach der diese Mitglieder von der Oesterreichischen Nationalbank namhaft gemacht wurden. Die ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Frage erfolgt in Durchführung des Art. XII Abs. 2 lit. a des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, demzufolge jedes Mitglied das Verfahren zur Ernennung selbst zu bestimmen hat. Art. 67 Bundes-Verfassungsgesetz sieht eine derartige Bindung der Bundesregierung an Vorschläge anderer Stellen ausdrücklich vor.

**Zu § 2 Abs. 4:**

Im Zuge der Übertragung der Quote sind die aus Budgetmitteln an den Währungsfonds geleisteten Schillingbeträge von der Oesterreichischen Nationalbank dem Bund zu refundieren.

**Zu § 3:**

Die Oesterreichische Nationalbank bedarf formal der Ermächtigung, für die von ihr ausgelegten Beträge zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds eine Forderung aus der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes in ihre Aktiven einzustellen. Mit der Übertragung der gesamten Quote auf die Oesterreichische Nationalbank und der Einstellung ihrer Forderung in ihre Aktiven tritt eine Verminderung ihrer Forderung gegen den Bundesschatz um die von ihr dem Bund zur Verfügung gestellten Goldmengen, Fremdwährungs- und Schillingbeträge ein.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Mit der Übernahme der gesamten Quote beim Internationalen Währungsfonds durch die Oesterreichische Nationalbank wird der von der Bank an die Republik Österreich auf Grund der Bundesgesetze BGBI. Nr. 74/1959 sowie BGBI. Nr. 51/1963 in der geltenden Fassung zum Erlag von Teilen der österreichischen Quote beim Fonds gewährte Kredit hinfällig und es unterbleibt damit künftig die Bezahlung der 2%igen Zinsen auf diesen Kredit durch die Republik Österreich.

Die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank bedeutet materiell eine Ausweitung der Regelung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 203/1965. Die nach dem erwähnten Bundesgesetz für die übernommene Quote an die Oesterreichische Nationalbank gewährte Vergütung von 2% pro Jahr wird im

Hinblick auf die mit der Neuregelung verbundene interne Verlagerung des Schwergewichtes der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds zur Oesterreichischen Nationalbank nicht in der bisherigen Form aufrechterhalten. Diese Vergütung wird vielmehr auf den Fall eingeschränkt, daß der Reingewinn der Oesterreichischen Nationalbank in einem Geschäftsjahr unter ein bestimmtes Maß absinkt, und nur so weit gewährt, als dieses Gewinnausmaß unterschritten wird.

Der Teil des Reingewinnes, über dessen Verwendung die Generalversammlung zu beschließen hat, belief sich im Jahre 1966 auf 180 Millionen Schilling, im Jahre 1967 auf 193 Millionen Schilling, im Jahre 1968 auf 212 Millionen Schilling, im Jahre 1969 auf 286 Millionen Schilling und im Jahre 1970 auf 356 Millionen Schilling. Der Bund wird daher bei normalem Lauf der Dinge kaum in die Lage kommen, in absehbarer Zeit eine Vergütung zahlen zu müssen. Aber auch wenn die Verpflichtung hiezu gegeben sein sollte, so wäre die Höhe der Vergütung begrenzt, und zwar auf die Höhe der Differenz zwischen dem Rest des Reingewinnes, der gemäß Beschuß der Generalversammlung zu verwenden ist, und 100 Millionen Schilling, bzw. dem Betrag, der sich im Falle einer Veränderung des Höchstrahmens für den Eskont von Bundesschatzscheinen ergibt. Die Vergütung kann auf keinen Fall aber mehr als 2% der von der Oesterreichischen Nationalbank für den Erlag der Quote beim Internationalen Währungsfonds aufgewendeten Beträge erreichen. Nach Vornahme der Quotenerhöhung auf 270 Millionen US-Dollar würde die Vergütung höchstens 140 Millionen Schilling p. a. betragen, falls die Oesterreichische Nationalbank einen Verlust von 40 Millionen Schilling oder mehr ausweist.

**Zu § 4 Abs. 2:**

Die Übernahme der Quote beim Internationalen Währungsfonds bringt die Einstellung einer betragsmäßig ins Gewicht fallenden Forderung aus der Beteiligung an einer internationalen Organisation unter die Deckungswerte der Notenbank mit sich. Da allfällige Verluste an diesem Deckungswert, wie sie im Zusammenhang mit einem Ausscheiden Österreichs aus dem Internationalen Währungsfonds oder der Auflösung des Währungsfonds, einer Beendigung der Teilnahme am Sonderziehungskonto oder einer Liquidation desselben entstehen könnten, schwerwiegende Folgen für die Notenbank hervorrufen würden, wird für einen derartigen Fall vorsorglich eine Regelung getroffen, die dem Entstehen einer Lücke in der Bilanz der Bank vorbeugt.

Der Eintritt der Voraussetzungen für das Entstehen einer Forderung der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz ist aller-

dings sehr unwahrscheinlich, da wohl mit keinem der vorgenannten Tatbestände zu rechnen ist.

Lediglich § 1, der die Ermächtigung zur letzten Quotenerhöhung enthält, sowie die Vollzugsklausel bleiben weiterhin in Kraft.

**Zu § 5:**

Die §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 203/1965, die die Ermächtigung zur Übernahme eines Teiles der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds durch die Oesterreichische Nationalbank und die im Zusammenhang damit der Notenbank übertragenen Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben, können außer Kraft gesetzt werden, da Bestimmungen gleichen Inhaltes in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurden.

**Zu § 6:**

Durch diese Übergangsbestimmung soll klar gestellt werden, daß die gesetzliche Regelung der Ernennung der österreichischen Mitglieder des Gouverneursrates auf die Funktionsdauer der zurzeit im Amt befindlichen Mitglieder keinen Einfluß hat.

**Zu § 7:**

Vollzugsklausel.